I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 974/71 DES RATES

vom 12. Mai 1971

über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den letzten Wochen sind einige Devisenmärkte innerhalb der Gemeinschaft durch spekulative Bewegungen in Verbindung mit einem anomalen Zufluß von kurzfristigem Kapital gestört worden ; dieser Kapitalzufluß war geeignet, in den betroffenen Volkswirtschaften eine übermäßige Erhöhung des Geldvolumens und infolgedessen für die Entwicklung der Wirtschaft gefährliche inflatorische Wirkungen auszulösen.

Um den anomalen Kapitalbewegungen ein Ende zu setzen, hat der Rat Verständnis dafür gezeigt, daß die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen für eine begrenzte Zeit die Bandbreiten der Wechselkurse ihrer Währungen gegenüber ihrer derzeitigen Parität erweitern können.

Weicht in einem Mitgliedstaat der tatsächliche Wechselkurs über eine gewisse Grenze hinaus von der amtlichen Parität ab, so können sich ernsthafte Schwierigkeiten für das einwandfreie Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ergeben ; der Warenverkehr, für den der tatsächliche Wechselkurs gilt, kann dann nämlich in Landeswährung zu einem Preis abgewickelt werden, der unter den in der Gemeinschaftsregelung nach Maßgabe der amtlichen Parität festgelegten Interventions- oder Ankaufspreisen liegt.

Dies könnte in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Desorganisation des in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Interventionssystems und anomale Preisbewegungen zur Folge haben, die die normale konjunkturelle Entwicklung im Agrarbereich gefährden.

Diese Schwierigkeiten sollten dadurch vermieden werden, daß für den betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit vorgesehen wird, im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen ein System von Ausgleichsbeträgen im Handel mit den Mitgliedstaaten und dritten Ländern anzuwenden.

Diese Ausgleichsbeträge dürfen nicht höher sein als die Beträge, die unbedingt erforderlich sind, um die Inzidenz der Währungsmaßnahmen auf die Preise der Grunderzeugnisse auszugleichen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind ; sie sollten nur in den Fällen angewandt werden, in denen diese Inzidenz zu Schwierigkeiten führen würde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Läßt ein Mitgliedstaat bei Handelsgeschäften für seine Währung einen Wechselkurs zu, der über der durch die internationale Regelung genehmigten Bandbreite liegt, so ist er ermächtigt, für die weiter unten genannten Erzeugnisse und nach den im folgenden festgesetzten Bedingungen

a) bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge zu erheben,

b) bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge zu gewähren.

(2) Absatz 1 gilt für

a) Erzeugnisse, für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind ;

b) Erzeugnisse, deren Preis sich nach dem Preis der in Buchstabe a) genannten Erzeugnisse, die unter die gemeinsame Marktorganisation fallen oder Gegenstand einer spezifischen Regelung nach Artikel 235 des Vertrages sind, richtet.

Von dieser Möglichkeit wird nur Gebrauch gemacht, sofern die Anwendung der in Absatz 1 genannten Währungsmaßnahmen zu Störungen des Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen führen würde.

Artikel 2

(1) Bei Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, sind die Ausgleichsbeträge gleich den Beträgen, die sich ergeben, wenn auf die Preise der Prozentsatz des Unterschieds zwischen

— der dem Internationalen Währungsfonds erklärten und von diesem anerkannten Parität der nationalen Währung des betreffenden Mitgliedstaats

und

— dem arithmetischen Mittel der während eines festzulegenden Zeitraums im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse dieser Währung gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten angewendet wird.

(2) Bei den übrigen in Artikel 1 genannten Erzeugnissen sind die Ausgleichsbeträge gleich der Inzidenz auf die Preise des betreffenden Erzeugnisses bei Anwendung des Ausgleichsbetrags auf die Preise des Erzeugnisses im Sinne von Absatz 1, nach denen sich die Preise des betreffenden Erzeugnisses richten.

(3) Im Handelsverkehr zwischen einem in Artikel 1 genannten Mitgliedstaat und einem anderen in diesem Artikel genannten Mitgliedstaat wird jedoch der auf ein bestimmtes Erzeugnis anzuwendende Ausgleichsbetrag um den Ausgleichsbetrag verringert, der in diesem anderen Mitgliedstaat für dieses Erzeugnis angewendet wird.

Artikel 3

Weicht der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Unterschied um mindestens einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab, so werden die Ausgleichsbeträge von der Kommission entsprechend der Abweichung des Unterschieds geändert.

Artikel 4

(1) Beträgt in keinem Mitgliedstaat der in Artikel 2 Absatz 1 genannte Prozentsatz mehr als 2,5 %, so wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

(2) Bei Erzeugnissen, für die der nach Artikel 2 berechnete Betrag — verglichen mit ihrem Durchschnittswert — unbedeutend ist, wird kein Ausgleichsbetrag festgesetzt.

Artikel 5

Die betreffenden Mitgliedstaaten können die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kaution zur Gewährleistung der Erhebung dieser Beträge abhängig machen, bis sie in der Lage sind, die Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr zu erheben.

Artikel 6

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, in denen gegebenenfalls weitere Abweichungen von den Verordnungen über die gemeinsame Agrarpolitik vorgesehen werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), oder von Fall zu Fall nach dem entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über die gemeinsame Agrarmarktorganisation erlassen.

(2) Unbeschadet des Artikels 3 ist in den Durchführungsbestimmungen insbesondere die Festsetzung der Ausgleichsbeträge vorgesehen.

Artikel 7

Von der in dieser Verordnung vorgesehenen Ermächtigung darf nicht teilweise oder zeitweilig Gebrauch gemacht werden.

Artikel 8

(1) Diese Verordnung wird ab 12. Mai 1971 angewandt.

(2) Sie wird nicht mehr angewandt, sobald die betreffenden Mitgliedstaaten die internationale Regelung betreffend die Bandbreiten der Wechselkurse gegenüber der offiziellen Parität erneut anwenden.

(3) Die Kommission legt dem Rat monatlich einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) **ABl. Nr.** 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.